

§26

Zuschläge für Proben

(1) Für den Auf- und Abbau der Instrumente und Anlagen sowie für die damit verbundenen Funktions- und Akustikproben und im Zusammenhang damit auftretende Wartezeiten haben die Tanzmusiker keinen zusätzlichen Anspruch auf Vergütung. Die entsprechenden Zeiten sind auch nicht auf die Veranstaltungsdauer gemäß § 19 Abs. 1 anzurechnen.

(2) Für Darbietungsproben, die die Tanzmusiker auf Verlangen des Veranstalters gesondert durchführen, haben sie Anspruch auf folgende zusätzliche Vergütungen:

bis zu 3 Stunden	30%,
für jede weitere Stunde je	20%

ihres Vergütungsanspruches gemäß den §§ 20 bis 23.

(3) Ist mit den vom Veranstalter verlangten Proben ein zusätzlicher technischer Aufwand verbunden, kann auch eine Erhöhung der Entschädigungen gemäß § 24 um bis zu 50 % vereinbart werden.

§27

Erstattung von Kosten

(1) Die Tanzmusiker haben gemäß den Bestimmungen über die Erstattung von Reisekosten Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Fahrtkosten vom nächstgelegenen Wohnsitz bzw. bei Tourneen vom vorhergehenden Veranstaltungsort zum Veranstaltungsort sowie außerhalb von Tourneen zurück zum nächstgelegenen Wohnsitz. Innerhalb des Wohnortes werden Fahrtkosten nicht erstattet. Die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge durch die Tanzmusiker ist im Vertrag mit dem Veranstalter schriftlich zu vereinbaren.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erstattung der notwendigen Transportkosten, jedoch auch innerhalb des Wohnortes. Berechnungsgrundlage für die Transportkosten ist das in der Zulassung bzw. Registrierkarte bestätigte Gesamtgewicht der Instrumente, Anlagen und Ausrüstungen, soweit sie beim Veranstalter vertragsgemäß zum Einsatz kommen. Erfolgt der Transport mit eigenen Fahrzeugen, wird ein Betrag von 0,03 M pro km und 50 kp gezahlt. Der gleiche Betrag wird für jeden notwendigen Kfz-Anhänger gezahlt.

(3) Die Kosten für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge werden nur dann erstattet, wenn deren Sitzplatz- und Lade- bzw. Nutzmassekapazität ausgelastet wird oder bei teilweiser Auslastung eines Fahrzeuges weitere Fahrzeuge bereits voll ausgelastet oder nicht benutzt werden.

(4) Wird vom Veranstalter keine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung gestellt, kann die Erstattung notwendiger Übernachtungskosten vereinbart werden. Der Veranstalter kann auch die Höhe der Übernachtungskosten im Vertrag beschränken.

(5) Für die Ansprüche aus den Absätzen 1 bis 4 haben die Tanzmusiker entsprechend Nachweis zu führen. Das gilt sowohl für die zurückzulegenden Wegstrecken durch Vorlage des Auftrittsnaehweises als auch für die übrigen Daten durch Vorlage der Zulassung, Registrierkarte bzw. Kostenbelege.

(6) Ansprüche auf Tagegeld bestehen nicht.

§28

Besteuerung

(1) Die Vergütungen, Zuschläge und Entschädigungen der Tanzmusiker mit Berufsausweis — ausgenommen ihre Leistungen gemäß Abs. 2 — unterliegen der Lohnsteuer. Sind sie bei wechselnden Beschäftigungsbetrieben tätig, ist der Lohnnachweis Grundlage für die Besteuerung und die Erhebung der SV-Pflichtbeiträge sowie der Beiträge zur FZR.

(2) Die Honorare, Zuschläge und Entschädigungen für Leistungen in der Unterhaltungskunst sind Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit gemäß § 5 der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens⁵.

⁵ Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (bekanntgemacht im GBl. Nr. 182 s. 1413, abgedruckt in „Besteuerung des Arbeitseinkommens“, Staatsverlag der DDR, Berlin 1981)

(3) Für die Besteuerung der Vergütungen, Zuschläge und Entschädigungen und die Erhebung der Beiträge zur Sozialversicherung der Amateure gelten die Anordnung vom 9. Dezember 1971 über die Besteuerung der Einkünfte der Laienmusiker und der nebenberuflich tätigen Musiker in der Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBl. II Nr. 81 S. 723) und die Anordnung vom 22. September 1958 über die Steuerbefreiung der Einkünfte aus nebenberuflicher Tätigkeit in HO- und Konsumgaststätten sowie Privatgaststätten mit Kommissionshandelsvertrag auf dem Lande (GBl. I Nr. 61 S. 703).

(4) Kostenerstattungen sind Steuer- und SV-beitragsfrei.

(5) Werden Tanzmusiker im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Anordnung über die Zulassung und Vergütung tätig, sind die dabei erzielten Einkünfte in ihrer gesamten Höhe gemäß dem Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) zu versteuern.

V.

Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen

§29

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer fahrlässig oder vorsätzlich

1. als Tanzmusiker

a) ohne Zulassung gemäß § 10 oder im Widerspruch zu deren Inhalt gemäß § 13 Tanz- und Unterhaltungsmusik aufführt,

b) Titel aufführt oder Tonträger verwendet, obwohl dies gemäß den §§ 2 und 4 nicht zulässig ist,

c) entgegen den Bestimmungen des Abschnitts IV. Vergütungen, Entschädigungen, Kostenerstattungen oder andere Entgelte fordert oder annimmt,

d) einer Registrierpflicht gemäß § 8 nicht nachkommt,

e) den Auftrittsnaehweis gemäß § 9 nicht ordnungsgemäß führt,

2. als Beschäftigungsbetrieb bzw. Auftraggeber

a) Tanzmusiker auftreten läßt, die nicht im Besitz einer für ihre Tätigkeit zutreffenden Zulassung gemäß den §§ 10 und 13 sind,

b) Zahlungen vereinbart oder leistet, die nicht zulässig sind,

c) den Auftrittsnaehweis nicht ordnungsgemäß bestätigt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M bestraft werden.

(2) Wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen unabhängig von Rechten Dritter entschädigungslos eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für den Veranstaltungsort zuständigen Mitglied für Kultur des Rates des Kreises; der für die Zulassung eines mit Ordnungsstrafmaßnahme belegten Tanzmusikers zuständige örtliche Rat, Abteilung Kultur, ist über die Durchführung und den Abschluß des Ordnungsstrafverfahrens zu informieren.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(6) Unabhängig von der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens kann der zuständige örtliche Rat, Abteilung